



Gemeinde Arrach

Niederschrift

über die **3. Sitzung des Gemeinderats Arrach**, welche am Montag, den **13. März 2017**, abends 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil stattgefunden hat.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	15
Tatsächlich vorhanden sind	15
Ordnungsgemäß eingeladen sind	15
Anwesend sind	13
und zwar:	

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. Erster Bürgermeister | Schmid Sepp |
| 2. Zweiter Bürgermeister | Münsterer Anton |
| 3. Dritter Bürgermeister | Weber Thomas |
| 4. Achatz Franz | |
| 5. Achatz Wolfgang | |
| 6. Altmann Johannes | |
| 7. Aschenbrenner Matthias | |
| 8. Eckl Xaver | |
| 9. Koller Hermann | |
| 10. Lohberger Rudolf | |
| 11. May Jürgen | |
| 12. Schmid Daniel | |
| 13. Weber Marion | (bis TOP 3) |

Entschuldigt fehlen: Stahl Michael (berufliche Verhinderung)
 Lettner Harald (persönliche Verhinderung)

Unentschuldigt fehlen: ---

Schriftführerin: Altmann Tanja

Presse: Kötztinger Zeitung: Münsterer Anton
 Kötztinger Umschau: Pfeffer Regina

Weitere Anwesende: -bei TOP 9: Hr. Huber, Breitbandberatung Bayern GmbH
 -3 Bürger

Mit Schreiben vom 03.03.2017 versandt:

Zu TOP 1

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 30.01.2017

Tischvorlage:

- Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 30.01.2017
- Einladung Landrat zur Buchvorstellung „Beiträge zur Geschichte im Landkreis Cham
- Jahresbericht 2016 der FFW Arrach

Erster Bürgermeister Schmid eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellte fest, dass

1. zur heutigen Sitzung gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) ordnungsgemäß geladen wurde und der Sitzungstermin mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowohl durch Anschlag an der Amtstafel (§ 20 Abs. 3 GeschO) als auch in der Tagespresse (§ 20 Abs. 4 GeschO) bekanntgemacht wurde.
2. dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig (Art. 47 Abs. 2 GO)

Auf Antrag von Bürgermeister Schmid wurden zur geladenen Tagesordnung noch nachfolgende

TOP 2.6 und TOP 2.7 (öffentliche Sitzung) und TOP 12 (nichtöffentliche Sitzung)

in die Tagesordnung **einstimmig** (13 zu 0 Stimmen) aufgenommen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 GeschO), so dass folgende, von der geladenen Tagesordnung **abweichende Tagesordnung auflag**:

T a g e s o r d n u n g

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 30.01.2017
2. Baugesuche;
 - 2.1 XXXXXXXX;
Änderungsantrag zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, Am Alten Regen 3, 93474 Arrach, Fl.Nrn. 138, 70/2, 70/3, Gemarkung Haibühl
 - 2.2 XXXXXXXX;
Einbau eines Zwerchgiebels mit Balkon und Ausbau vom DG, Eichenweg 9, Fl.Nr. 501/1, Gemarkung Haibühl
 - 2.3 XXXXXXXX;
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport, Obere Bergstraße 12, Fl.Nr. 217, Gemarkung Arrach
 - 2.4 XXXXXXXX;
Umbau des Dachgeschosses und Aufstockung der Garage am bestehenden Wohnhaus; Am Alten Regen, Fl.Nrn. 135/2 und 136, Gemarkung Haibühl
 - 2.5 XXXXXXXX;
Bauvoranfrage zur Errichtung eines Garagen- / Carportgebäudes, Am Alten Regen, Fl.Nr. 135, Gemarkung Haibühl
 - 2.6 XXXXXXXX;
Neubau einer Doppelgarage mit Geräteraum, Obere Bergstraße, Fl.Nrn. 214/4 und 218/10, Gemarkung Arrach
 - 2.7 XXXXXXXX;
Errichtung eines Anbaues am bestehenden Wohnhaus, Eichenweg 15 , Fl.Nr. 504, Gemarkung Haibühl

3. Martin und Marion Rank, Schwarzhölzlstraße 41, GT Haibühl, 93474 Arrach;
Antrag auf Pflasterung einer Gemeindefläche auf der Fl.Nr. 209, Gemarkung Haibühl
4. Wasserversorgung Arrach;
Erstellung einer Verbundleitung Lam - Arrach
5. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Arrach
6. Osserbad Lam; Schnuppereintritt für Feriengäste mit Arracher Gästekarte
7. Anregungen und Mitteilungen
 - 7.1 Bürgermeister und Verwaltung
 - 7.2 Gemeinderat

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

5 weitere Tagesordnungspunkte

A u s f ü h r u n g

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 30.01.2017

Dem Gemeinderat wurde eine Fotokopie der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 30.01.2017 mit der Ladung für die heutige Gemeinderatssitzung zugestellt. Der Vorsitzende ließ über die Genehmigung des öffentlichen Teils dieser Niederschrift abstimmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Gemeinderat Lettner Harald war bei dieser Sitzung am 30.01.2017 nicht anwesend und kann deshalb zur Genehmigung über den öffentlichen Teil dieser Niederschrift nicht abstimmen.

GR Xaver Eckl merkt an, dass unter TOP 3.1 hinsichtlich der Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung die alte Anschrift der Gemeindeverwaltung aufgeführt ist.

Weiterhin erkundigte er sich, ob an den jeweiligen Gräbern das Nutzungsrecht bei Ablauf der Ruhezeit versagt wird. Bgm. Schmid erklärt, dass die Gräber auch nach Ablauf der 15 jährigen Ruhefrist nicht automatisch an die Gemeinde zurückgehen. Erst nach Verzichtserklärung geht dieses Nutzungsrecht wieder an die Gemeinde über.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt **mit 13 zu 0 Stimmen** den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 30.01.2017.

2. Baugesuche;

2.1 XXXXXXXX;

Änderungsantrag zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, Am Alten Regen 3, 93474 Arrach, Fl.Nrn. 138, 70/2, 70/3, Gemarkung Haibühl

Zum dritten Mal auf der Tagesordnung

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt wiederum Änderungsantrag zur Errichtung von landwirtschaftlichen Lager- und Unterstellgebäuden aus Holz Am Alten Regen 3, 93474 Arrach, Fl.Nrn. 138, 70/2 und 70/3, Gemarkung Haibühl.

Die im Bauantrag aufgeführten Gebäude wurden bereits errichtet.

Mit Beschluss vom 30.11.2015 wurde das gemeindliche Einvernehmen aufgrund erheblicher Problematik im Überschwemmungsbereich versagt.

Der im Tekturplan noch eingezeichnete Heustadel wurde nun in diesem Änderungsantrag herausgenommen und wurde zwischenzeitlich rückgebaut. Unseres Erachtens wurde beim Änderungsantrag auf die geforderten Bedingungen der Fachstellen des Landratsamtes Cham eingegangen, mit denen der Bauherr seit Eingabe der Tekturplanung im Oktober 2015 in regem Kontakt war bzw. ist.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Haibühl – Am Alten Regen, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Der überbaute Bereich befindet sich im Hochwassergebiet.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Die Abstandsflächenübernahme eines Nachbarn wurde beim vorliegenden Änderungsantrag nicht erteilt, liegt jedoch beim Tekturantrag vom Oktober 2015 vor. Laut Herrn Wich vom LRA Cham ist eine einmal erteilte Abstandsflächenübernahme nicht mehr rückgängig zu machen, d.h. eine neue Übernahme, bzw. wie in diesem Fall Nichtübernahme der Abstandsflächen, hebt die alte Abstandsflächenübernahme nicht auf.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben, sofern alle notwendigen Fachstellen informiert sind und die wasserrechtlichen Vorschriften über den Hochwasserschutz nunmehr eingehalten werden. Das hierfür geforderte hydraulische Gutachten ist zwingend vorzulegen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

2.2 XXXXXXXX;

Einbau eines Zwerchgiebels mit Balkon und Ausbau vom DG, Eichenweg 9, Fl.Nr. 501/1, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannte stellen Antrag auf den Einbau eines Zwerchgiebels mit Balkon an der nordöstlichen Dachfläche und Ausbau vom Dachgeschoß, Eichenweg 9, 93474 Arrach auf Fl.Nr. 501/1 der Gemarkung Haibühl.

Das Bauvorhaben wurde bereits errichtet und vom LRA Cham als nachträgliches Baugenehmigungsverfahren angeordnet.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich des Ortsteiles Haibühl im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Zufahrt ist gesichert. Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die öffentliche Versorgungseinrichtung gewährleistet.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes wird verwiesen. Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes ist derzeit nicht vorhanden. Abwasserbeseitigung erfolgt über eine bestehende Kleinkläranlage.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das bereits bestehende Bauvorhaben bzw. den Ausbau des Dachgeschosses. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

2.3 XXXXXXXX;

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport, Obere Bergstraße 12, Fl.Nr. 217, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannte stellen Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport in der Oberen Bergstraße 12, 93474 Arrach, Fl.Nr. 217, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Arrach-Hochfelder Erweiterung“. Das Vorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB soll eine Befreiung für folgende Festsetzungen genehmigt werden:

- Errichtung außerhalb der Baugrenze
Das geplante Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Baugrenzen. Eine Verschiebung der Garage in den Norden des Grundstücks erleichtert die Erschließung des Grundstücks, zudem wird die Süd-Westseite für eine zweckmäßige Gartennutzung geöffnet und ein direkter Garagenzugang ist so sinnvoller umzusetzen
- Wandhöhe bei zwei Vollgeschossen lt. Beb.Plan talseitig max. 4,50 m

Aufgrund einer wirtschaftlichen und sinnvollen Erdbewegung wird das geplante Gebäude ausgemittelt in das bestehende Gelände gestellt. Dadurch steigt die Gebäudehöhe auf der Talseite um 50 cm an, bergseitig wird das Maß eingehalten. Die Gebäudehöhe bleibt im Vergleich zu einem dreigeschossigen Bau aber deutlich unter den 6,00 m Traufhöhe.

- Kniestock 1,32 m (lt. Beb.Plan max. 1,00 m)
- Ortgang ohne Balkon 1,00 m (lt. Beb.Plan max. 0,80 m)
- Sockelhöhe im Bauantrag nicht bekannt (lt. Beb.Plan nicht über 0,30 m)

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und sind unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und erteilt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Beschlussfassung erfolgt **mit 13 zu 0 Stimmen**.

2.4 XXXXXXXX;

Umbau des Dachgeschosses und Aufstockung der Garage am bestehenden Wohnhaus; Am Alten Regen, Fl.Nrn. 135/2 und 136, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Umbau des Dachgeschosses und Aufstockung der Garage am bestehenden Wohnhaus, Am Alten Regen 16, 93474 Arrach, Fl.Nrn. 135/2 und 136, Gemarkung Haibühl.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Haibühl, Am Alten Regen, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das bereits bestehende Wohnhaus mit Garage befindet sich teils im Überschwemmungsgebiet, ein entsprechender Lageplan liegt bei.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

2.5 XXXXXXXX;

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Garagen- / Carportgebäudes, Am Alten Regen, Fl.Nr. 135, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Garagen-/Carportgebäudes, Am Alten Regen, 93474 Arrach, Fl.Nr. 135, Gemarkung Haibühl.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Haibühl, Am Alten Regen, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Teile der Flurnummer befinden sich im Überschwemmungsbereich, das geplante Gebäude ist jedoch nicht betroffen. Ein entsprechender Lageplan liegt bei.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben.
Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**

2.6 XXXXXXXX;

Neubau einer Doppelgarage mit Geräteraum, Obere Bergstraße, Fl.Nrn. 214/4 und 218/10, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Neubau einer Doppelgarage mit Geräteraum auf den Fl-Nrn. 214/4 und 218/10 der Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich in Arrach im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Gemeinderat Arrach hat in der Sitzung am 23.01.17 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Arrach Hochfelder-Erweiterung“ beschlossen, in dem auch die Flurnummern des Bauherrn aufgenommen wurden. Eine öffentliche Bekanntmachung vom 15.02.17 liegt vor und ist momentan durch Anschlag an den Amtstafeln ersichtlich. Parallel dazu wurde die Herausnahme der betroffenen Grundstücksflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet bereits beantragt.

Ein beantragter Vorbescheid über den Neubau der Doppelgarage wurde mit Bescheid vom 29.03.16 des LRA Cham genehmigt.

Die Zufahrt sowie die Wasserversorgung sind gesichert. Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Die Abstandsflächenübernahme zur angrenzenden Flur-Nr. 226/4 liegt vor. Der noch benötigten Abstandsflächenübernahme durch die Gemeinde Arrach steht nichts entgegen.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Der benötigten Abstandsflächenübernahme durch die Gemeinde Arrach wird zugestimmt.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

2.7 xxxxxxxx;**Errichtung eines Anbaues am bestehenden Wohnhaus, Eichenweg 15, Fl.Nr. 504, Gemarkung Haibühl****Sachverhalt:**

Vorgenannter stellt Antrag auf Anbau an das bestehende Wohnhaus auf Fl.Nr. 504 der Gemarkung Haibühl.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich in Arrach im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Teile der Flurnummer befinden sich im Landschaftsschutzgebiet, der geplante Anbau ist jedoch nicht betroffen.

Die Zufahrt ist gesichert. Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die öffentliche Versorgungseinrichtung gewährleistet.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes wird verwiesen. Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel ist nicht vorhanden. Abwasserbeseitigung erfolgt über eine bestehende Kleinkläranlage.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

**3. Martin und Marion Rank, Schwarzhölzlstraße 41, GT Haibühl, 93474 Arrach;
Antrag auf Pflasterung einer Gemeindefläche auf der Fl.Nr. 209, Gemarkung Haibühl****Sachverhalt:**

Die Eheleute Rank Martin und Marion, wohnhaft in Schwarzhölzlstraße 41, GT Haibühl, 93474 Arrach stellen Antrag auf die Pflasterung einer Gemeindefläche (ca. 20 m²) in der Schwarzhölzlstraße, Fl.Nr. 209, der Gemarkung Haibühl. Es ist vorgesehen, auf dem zu pflasternden Bereich Kfz-Stellplätze für ihr Grundstück mit der Fl.Nr. 203/10, Gem. Haibühl zu erstellen. Die Kosten dafür werden komplett vom Antragsteller übernommen.

Der Einmündungsbereich in den Eichenweg muss durch die abgestellten Fahrzeuge freigehalten werden. Die geplanten Stellplätze müssen dabei längs entlang des Grundstücks mit der Fl.Nr. 203/10 entstehen.

Im Zuge der Pflasterung soll durch die Gemeinde eine Ablinierung in den Einmündungsbereich des Eichenweges durch eine weiße abgesetzte Linie durchgeführt werden.

GR Matthias Aschenbrenner fragt nach, ob die Ehegatten Rank nach dieser Einwilligung weitere Rechte an der betreffenden öffentlichen Gemeindefläche haben. Bgm. Schmid verneint dies.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen die geplante Pflasterung (ca. 20 m²), sofern die geforderten Auflagen erfüllt werden. Die Kosten für die Pflasterung müssen durch den Antragsteller übernommen werden.

Der Einmündungsbereich „Eichenweg“ muss weiterhin künftig von geparkten Fahrzeugen auf der gesamten Breite freigehalten werden.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

4. Wasserversorgung Arrach;
Erstellung einer Verbundleitung Lam - Arrach

Sachverhalt:

Die Bürgermeister Markt Lam / Gemeinde Arrach führten bereits mehrere Gespräche bezüglich eines Leitungsverbundes Engelshütt / Haibühl.

Die Trockenperioden der vergangenen Jahre hat die Schwachstellen im Gemeindebereich aufgezeigt. Diese könnten drastisch durch eine Verbundleitung reduziert werden.

Der Markt Lam hat im Bereich Engelshütt einen neuen Tiefbrunnen gebohrt, welcher von der Schüttungsmenge her durchaus ausreichend wäre, bei einer weiteren Trockenperiode auch die Gemeinde Arrach in Teilbereichen mitzuversorgen. Des Weiteren bestünde die Möglichkeit, in den Nachtstunden die Hochbehälter der Gemeinde Arrach bei Bedarf aufzufüllen, um tagsüber eine Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Im Falle eines Baus dieser Verbundleitung wären die anfallenden Kosten durch die Gemeinde Arrach zu tragen. Um aufwändige Spülungen der Leitung bei ruhendem Betrieb zu vermeiden, könnte der Bereich Irlsaign dauerhaft von Lam her versorgt werden. Im oberen Bereich Irlsaign ist ohnehin der Druck im Arracher Netz nur ungenügend vorhanden. Durch die wesentlich höher gelegene Versorgungsanlage in Engelshütt stünde ausreichend Druck an.

Lt. Bgm. Roßberger, welcher bereits mit dem Straßenbaumt (Grundstückseigentümer) Rücksprache gehalten hat, müsste für das Vorhaben mit dem Straßenbauamt Regensburg lediglich ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden. Inwieweit Grundstücke von Privateigentümern betroffen sind, wäre noch abzuklären, sobald genaue Erkenntnisse zu Größe und Lage der bestehenden Leitung vorliegen.

Kosten liegen erst nach Ausschreibung vor. Diese erfolgt nach einer Grundsatzentscheidung zum Projekt durch den Gemeinderat Arrach.

Bauablauf:

- Bau der Verbindungsleitung ab Anwesen Plötz, Engelshütt bis Einbindepunkt Haibühl (genaue Lage noch nicht bekannt)
- Bau eines Übergabeschachtes mit Großwasserzähler und Druckminderer



GR Matthias Aschenbrenner findet einen Zusammenschluss grundsätzlich gut; überschüssiges Wasser, welches dann aus den Quellen der Arracher Wasserversorgung nicht benötigt würde, sollte jedoch nicht versickern. BGM Schmid merkt dazu an, dass dies auch jetzt der Fall ist, da die Arracher Quellen ungefähr 3-4 mal so viel Schüttung haben wie benötigt wird. Jedoch versickert dieses Wasser nicht sinnlos sondern wird dem Wasserkreislauf in der Natur zugeführt.

Bgm. Schmid schätzt auf Nachfrage die Anzahl der versorgten Haushalte durch die Verbindungsleitung auf ca. 10 - 15; eine Spülung wäre nicht mehr notwendig, wenn diese Haushalte dauerhaft aus Lam versorgt werden würden. Abrechnung erfolgt nach- wie vor über die Gemeinde Arrach – der Gesamtwasserzähler wäre Abrechnungsgrundlage für die Abrechnung der Gesamtwassermenge mit dem Markt Lam

GR Johannes Altmann merkt an, dass durch Absperrung des jeweiligen Schiebers Wasserrohrbrüche künftig dann besser und einfacher zu finden seien.

Die Erdarbeiten könnten lt. Meinung von GR Rudi Lohberger evtl. durch den gemeindlichen Bauhof erfolgen; lediglich die Verlegung der Leitung solle durch eine Firma erfolgen. Bgm. Schmid verweist auf Gewährleistungsprobleme, welche durch diese Variante evtl. auftreten könnten. Der Grundstückseigentümer Plötz aus Engelshütt habe die Übernahme der Erdarbeiten ebenfalls schon signalisiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach stimmt dem Bau einer Verbundleitung Engelshütt / Haibühl zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Schritte einzuleiten (Kostenübersicht, Ausschreibung).

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen.**

5. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Arrach

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung vom 23.01.2017 wurde auf eine erforderliche Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Arrach verwiesen.

Durch Beschluss des Gemeinderates Arrach am 30.01.2017 hat der Gemeinderat die geplante Vorgehensweise der Verwaltung genehmigt. Demnach erfolgt die Verteilung des nichtöffentlichen Teils aus dem jeweiligen Protokoll künftig zur Durchsicht als Tischvorlage. Auf eine Verlesung des Protokolls wird verzichtet.

Folgende Varianten sind denkbar:

Variante 1) Direkte Übernahme des Musters des Bayerischen Gemeindetages:

<p>§ 23</p> <p>Eröffnung der Sitzung</p> <p>(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.</p> <p>(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.</p>
--

Variante 2) Der § 23 der derzeit gültigen Geschäftsordnung für den Gemeinderat Arrach wird wie folgt (rot markiert) geändert:

<p>§ 23</p> <p>Eröffnung der Sitzung</p> <p>(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.</p> <p>(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt als Tischvorlage für jedes Mitglied des Gemeinderates während der Dauer der Sitzung einzeln zur Einsicht auf. ²Als letzter Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung erfolgt sodann eine Abstimmung hinsichtlich des jeweiligen Protokolls. ³Die Tischvorlage hat im Sitzungssaal zu verbleiben.</p>

GR Matthias Aschenbrenner äußert Bedenken und fordert folgende

Variante 3) Der § 23 der derzeit gültigen Geschäftsordnung für den Gemeinderat Arrach wird wie folgt (rot markiert) geändert:

§ 23

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird zu Beginn der darauffolgenden nichtöffentlichen Sitzung verlesen. ²Anschließend erfolgt sodann eine Abstimmung hinsichtlich des jeweiligen Protokolls.

Beschluss:

Der Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Arrach in der Fassung vom 09.05.2008 wird nach Variante 3) zugestimmt.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 1 zu 11 Stimmen.**

Durch den ablehnenden Beschluss wird wie folgt folgender weiterer Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Arrach in der Fassung vom 09.05.2008 wird nach Variante 2) zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung entsprechend anzupassen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 11 zu 1 Stimmen.**

6. Osserbad Lam; Schnuppereintritt für Feriengäste mit Arracher Gästekarte

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.01.2016 beteiligt sich die Gemeinde Arrach seit Mai 2016 am Osserbad Lam mit 5.000,- € jährlich. Im Gegenzug dazu erhält jeder Gast der Gemeinde Arrach mit gültiger Gästekarte einen kostenlosen Schnuppereintritt im Osserbad.

Folgende Daten wurden uns durch den Markt Lam für den Zeitraum 01.05.2016 bis 28.02.2017 mitgeteilt:

Im o.g. Zeitraum haben **1.434** Gäste aus Arrach den Schnuppereintritt genutzt.

„Aufwendungen“ Osserbad:

414 Gäste zum Winter-Tarif / 5,50 € p.P.	=	2.277,00 €
1020 Gäste zum Sommer-Tarif / 4,50 € p.P.	=	4.590,00 €
= kostenloser Eintritt im Gesamtwert von		6.867,00 €

Pauschalzahlung durch Gemeinde Arrach , ab Mai 2016: 5.000 €

Der Markt Lam schlägt vor, die Höhe der Pauschalzahlung für den anschließenden Zeitraum (12 Monate, ab Mai 2017) beizubehalten.

Damit hätte man einen entsprechend langen Vergleichszeitraum für eine künftige Auswertung / Neubewertung zur Verfügung.

Paul Roßberger

1.Bürgermeister, Markt Lam

Beschluss:

Die Gemeinde Arrach beteiligt sich ab Mai 2017 für weitere 12 Monate am Osserbad Lam mit 5.000,-- € jährlich. Im Gegenzug dazu erhält jeder Gast der Gemeinde Arrach mit gültiger Gästekarte weiterhin einen kostenlosen Schnuppereintritt im Osserbad. Die Kostenbeteiligung wird nach Ablauf der nächsten Abrechnungsperiode entsprechend der vorliegenden Besucherzahlen angepasst.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen.**

7. Anregungen und Mitteilungen

7.1 Bürgermeister und Verwaltung

7.1.1 Kostenbeteiligung Langlaufzentrum Scheiben

Bgm. Schmid informiert den Gemeinderat hinsichtlich der Kostenbeteiligung am Langlaufzentrum Scheiben, dass die Besucherzählungen geringere Zahlen aus dem Gemeindebereich Arrach (Einheimische und Feriengäste) als ursprünglich angenommen, ergeben haben.

Nach genauer Feststellung durch die Tourist Info Lohberg erfolgt in diesem Bereich wohl eine nicht unerhebliche Rückzahlung (ursprüngliche Beteiligung Arrach 5.000,-- €)

Nach Meinung von 3. Bgm. Thomas Weber sollte die Pauschale runtergesetzt bzw. verrechnet werden. Bgm. Schmid meint, man solle die Pauschale vorerst belassen. Es kann jedoch eine Verrechnung mit der Pauschale 2017/2018 erfolgen

7.1.2 Errichtung von Arbeitskreisen für die Dorferneuerung Haibühl - Ottenzell

Nachdem einem vorzeitigen Baubeginn durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz zugestimmt wurde sowie der „Vertrag über einen Dorferneuerungsplan zur einfachen Dorferneuerung Haibühl – Ottenzell“ mit dem Architektenbüro Schnabel aus Bad Kötzing unterzeichnet wurde, beginnt nun die Phase der Verwirklichung des Projektes.

Der erste Schritt wäre die Bildung von Arbeitskreisen aus Mitgliedern der Bevölkerung sowie des Gemeinderates für die jeweiligen Ortsteile Haibühl und Ottenzell.

Bürgermeister Schmid bittet daher die Gemeinderäte um Vorschläge der Besetzung bis zu nächsten Gemeinderatssitzung. Eine diesbezügliche Veröffentlichung in der Presse findet statt.

GR Matthias Aschenbrenner ist der Meinung, dass die Entscheidung und somit die „Schuld“, sofern im Nachhinein Beschwerden kommen, bei der Verwaltung liegen solle.

7.1.3 E-Mobilität in Arrach

Bezüglich einer Errichtung einer Schnelladestation inkl. der Erstellung des Netzanschlusses der Ladesäule liegen uns folgende Angebote vor:

- Schnelladestation mit zwei Ladepunkten durch die Fa. E-Wald GmbH: 11.954,01 €
- Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten für die Erstellung des Netzanschlusses einer Ladesäule durch die Fa. E-Werk Geiger GmbH: 22.401,67 €

Die Gemeinde Arrach hat mittlerweile Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis als Fördermaßnahme gestellt. Gefördert wird bei etwaiger Bewilligung wie folgt:

- Schnellladepunkte bis zu max. 40 % bis höchstens 12.000 € pro Ladepunkt kleiner als 100 kW
- Netzanschlüsse bis zu max. 40 % bis höchstens 5.000 € für den Anschluss an das Niederspannungsnetz

Die Ladestation sollte entgegen anderslautender Erwägungen nun doch am ursprünglich geplanten Standort - Parkplatz des Seeparkes der Gemeinde Arrach - errichtet werden.

Grund dafür ist die wesentlich bessere Erreichbarkeit sowie die Möglichkeit für E-Autobesitzer, die Zeit während des Ladevorganges sinnvoll zu nutzen.

7.1.4 Umbau der bestehenden Recyclinghofhalle

Bgm. Schmid gibt bekannt, dass die Zimmerei Max Aschenbrenner mittlerweile den Eingabeplan für den Umbau der bestehenden Recyclinghofhalle in Arrach vorgelegt hat.

Der Abbau der bestehenden Recyclinghalle und Anbau bzw. Wiederaufbau ist im beiliegenden Eingabeplan ersichtlich und wird dem Gemeinderat vorab zur Einsicht vorgelegt.

Der Bauantrag wird in der nächsten Sitzung zur Beschlussnahme vorgelegt.

Varianten hinsichtlich Ab- und Aufbau gegenüber einem Neubau sollten nach Aussage GR Matthias Aschenbrenner gegenüber gestellt werden. BGM Schmid erwidert dazu, dass zum einen die alten Hallen bekanntlich eine erhebliche Ablösesumme gekostet haben und sich daher eine Wiederverwendung sozusagen aufdrängt, zumal für es für diese Hallen bereits eine Statik gibt. Im Falle eines kompletten Neubaus wäre dies wohl das teuerste Brennholz aller Zeiten. Zudem dürfte es zu diesem Preis kaum geeignete Fertighallen incl. Statik geben – und auch diese müssten neu errichtet werden.

7.1.5 Einladungen

- Buchvorstellung

Der Gemeinderat Arrach ist herzlich eingeladen zur Buchvorstellung „Beiträge zur Geschichte im Landkreis Cham“ am Mittwoch, den 15.03.2017 ab 17.00 Uhr. Auf die Tischvorlage wird verwiesen.

- Terminankündigung Bittgang:

Am Karfreitag, um 10.30 Uhr findet anlässlich der Erneuerung der Kreuze am Kolmstein ein Bittgang statt.

Spender der Kreuze ist Hermann Zapf. Die Vorarbeiten wurden durch den Bauhof der Gemeinde Arrach bereits getätigt, da die alten Kreuze durch ihren schlechten Zustand auch eine Gefährdung des öffentlichen Wanderweges darstellten.

In Absprache mit Herrn Pfarrer Weber findet deshalb im Rahmen der Weihe der neuen Kreuze ein Bittgang entlang des Kreuzweges zum Kolmsteiner Kircherl statt. Der Gemeinderat ist dazu herzlich eingeladen. Bgm. Schmid bittet um zahlreiche Teilnahme.

Eine Einladung ergeht zudem an alle Traditionsvereine der Gemeinde und an die Gesamtbevölkerung.

Treffen zum Bittgang ist am Ende der Forststraße Kolmsteiner Weg / Kreuzweg. Im Anschluss an die Weihe bietet der Gasthof Sturmreiter ein Karfreitagsfischessen an.

Lt. Bgm Schmid soll zudem für jede der bereits stark verwitterten Kreuzwegstationen ein Pate gefunden werden (evtl. auch durch Vereine).

Er teilt weiterhin mit, dass die 14. Station mechanisch beschädigt wurde, der Verursacher ist nicht genau bekannt.

7.2 Gemeinderat

GR Matthias Aschenbrenner erkundigt sich hinsichtlich der Einzäunung am Blaseweier. Diese solle, sofern überhaupt nötig inkl. Böschung erfolgen.

Bgm. Schmid teilt hierzu mit, dass die Einzäunung zwecks Beweidung unterhalb der Böschung – und auch nur abschnittsweise - erfolgt, da noch eine zweireihige Buschreihe gepflanzt werden muss.

GR Wolfgang Achatz merkt an, dass die geforderte Stilllegung der alten Wasserleitung bei Zapf Hermann / Kuchler Xaver bislang nicht erfolgte. Bgm. Schmid sicherte zu, umgehend Hutter Stephan zu beauftragen, damit eine Verkeimung vermieden wird.

Lt. Aussagen von 2. Bgm. Münsterer liegen Beschwerden von Greil Franz, Sperlgasse vor. Demzufolge führt Hr. Peller seinem Hund am Wanderweg Gassi - ohne Mitführen eines Hundekotbeutels. Eine Wanderung ist hier demzufolge nahezu nicht mehr möglich. Bgm. Schmid merkt an, dass genügend Hundekotbeutel im Gemeindebereich verteilt wären; ein Einsehen erfolgte bisher selbst nach Aufrufen in der Presse nicht. Das Problem Peller sei leider schon länger bekannt

3. Bgm. Thomas Weber weist auf eine ausgeschwemmte Ablassrinne im Tannenweg hin (auf Höhe Fl.Nr. 249/11, Gemarkung Haibühl). Die vorhandenen Pflastersteine sollten entfernt und die Mulde sodann geteert werden.

Weiterhin gab es lt. Weber eine Bitte von 2 Bürgern. Demnach solle die Radartafel, welche sich in der der Engelshütter Straße befindet, im Bereich des alten FFW-Hauses Haibühl aufgestellt werden. Bgm. Schmid sicherte eine Umstellung durch den gemeindlichen Bauhof zu.

Anschließend erkundigte sich 3. Bgm. Weber hinsichtlich der ausstehenden Linierung entlang des Gehsteiges in der Kirchenstraße. Bgm. Schmid erläutert, dass erst noch die Gewährleistungsarbeiten durch die Fa. Rädlinger 2017 ausgeführt werden müssten - Mängelanzeige wurde bereits gestellt. Die Linierung erfolgt sodann direkt auf der Fräskante.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Die Sitzung wurde um 22.50 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

gez.
Schmid
1. Bürgermeister

gez.
Altmann
Schriftführerin